



Allgemeinverfügung des Landkreises Stade zur Feststellung der Warnstufe 2 (AV Warnstufe 2)

Gemäß § 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) ergeht folgende Allgemeinverfügung des Landkreises Stade:

- 1. Es wird festgestellt, dass ab dem 01.12.2021 im Landkreis Stade die Warnstufe 2 gilt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung beschriebenen Schutzmaßnahmen für die Warnstufe 2.
2. Die Allgemeinverfügung vom 19.10.2021 des Landkreises Stade zur Feststellung des Inkrafttretens von Schutzmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (AV „3G-Regelung“) tritt gleichzeitig außer Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Erreichen in Bezug auf einen Landkreis der Indikator „Neuinfizierte“ und der Indikator „Hospitalisierung“ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Im Landkreises Stade wurden die in § 2 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung festgelegten Werte der Leitindikatoren „Neuinfizierte“ und „Hospitalisierung“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen wie folgt überschritten:

Damit ist festzustellen, dass ab dem 01.12.2021 für das Gebiet des Landkreises Stade die Schutzmaßnahmen gelten, die in der Nds. Corona-Verordnung für die Warnstufe 2

Table with 7 columns: Leitindikator, Warnstufe 2, and dates from 24.11.2021 to 29.11.2021. Rows show data for 'Neuinfizierte' and 'Hospitalisierung'.

anzuwenden sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen



und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 Nds. Corona-Verordnung erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind.

Die Anordnung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Stader Tageblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass Sie am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft tritt (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Stade, 29.11.2021

Landkreis Stade
Der Landrat

Seefried